

Kanuverein Laubegast e.V.

Jugendordnung



§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Jugend des Kanuverein Laubegast e.V. Dresden sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis zum 27 Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des Kanuverein Laubegast e.V. Dresden führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Aufgaben der Jugend des Kanuverein Laubegast e.V. Dresden sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b) Pflege des Kanusports und anderer sportlicher Betätigungen zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport, Bewegung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung
- d) kritische Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen in der modernen Gesellschaft, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- e) Pflege und Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung;
- f) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen

§ 3 Organe

Organe der Jugend des Kanuverein Laubegast e.V. Dresden sind:

- a) der Vereinsjugendtag und
- b) der Vereinsjugendausschuss.

§ 4 Vereinsjugendtag (Vereinsjugendversammlung)

- a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage.

Der Vereinsjugendtag setzt sich aus allen Kindern, Jugendlichen und jungen

Menschen des Vereins bis 27 Jahren, sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen.

Sie ist das oberste Organ der Jugend des Kanuverein Laubegast e.V. Dresden.

- b) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich einmal statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen.
- c) Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag muss:
- auf Antrag von 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder
 - eines mit der Hälfte der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses innerhalb von vier Wochen mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.
- d) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit und die Arbeit des Vereinsjugendausschusses ;
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses;
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses;
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses;
 - Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen, bei denen der Verein Delegationsrecht hat;
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen
- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder die -leiterin auf Antrag vorher festgestellt wird.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmübertrag ist nicht zulässig.
- g) Das passive Wahlrecht für den Jugendwart gilt ab Vollendung des 18. Lebensjahres, für den Jugenddelegierten ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

- dem Kinder- und Jugendwart des Kanuverein Laubegast e.V. Dresden
 - dem 2. Jugendwart(in) und dem 3. Jugendwart(in) als Stellvertreter(in)
 - zwei Jugenddelegierten die zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch keine 21 Jahre alt sind
 - einem Schriftführer bzw. einer Schriftführerin
 - weiteren Beisitzern bzw. Beisitzerinnen, die nach Bedarf gewählt werden können
- b) Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen. Im Vorstand wird die Jugend durch Mitglieder des Vereinsjugendausschusses vertreten – näheres regelt die Satzung.
- c) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt
- d) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Vereinssatzung. Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und gegebenenfalls dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- e) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- e) Der Jugendausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung vom ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde vom ordentlichen Vereinsjugendtag am 08.03.2013 beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 08.03.2013 in Kraft.